

RS Vwgh 1995/5/17 94/01/0763

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

B-VG Art94;

StPO 1975 §139 Abs1;

StPO 1975 §140 Abs1;

Rechtssatz

Bringt der Bf vor, der (nachträglich schriftlich ausgefertigte) gerichtliche Hausdurchsuchungsbefehl hätte "das Gesuchte zu benennen" gehabt, weshalb eine Unvollständigkeit vorliege und sich daraus auch eine Gesetzeswidrigkeit nach § 140 Abs 1 StPO (bezüglich des Unterbleibens seiner vorausgehenden Vernehmung) ergebe, so bekämpft er die Rechtmäßigkeit des richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles; daß das davon abgeleitete Verwaltungshandeln darüber hinausgegangen wäre, wird damit nicht dargetan.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010763.X02

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at